

Beitragsordnung des BTB Hessen

§ 1

Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des BTB Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Bedeutung der Beitragszahlung für den BTB Hessen

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist die wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des BTB Hessen. Er ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder der in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so können die Aufgaben erfüllt und Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbracht werden.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Im Eintrittsjahr wird ein zeitanteiliger Beitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, soweit dieser Status vor dem 1.1.2014 zuerkannt wurde.

§ 4

Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem am Jahresbeginn bestehenden Mitgliederstatus.
- (2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Mitglieder haben folgende Jahresbeiträge zu zahlen:

Gruppe		Beitrag ab 01.01.2002
Mitglieder	mittlerer Dienst	80,00
	gehobener Dienst	105,00
	höherer Dienst	130,00
Ruhestandspersonen	mittlerer Dienst	55,00
	gehobener Dienst	75,00
	höherer Dienst	90,00
Ausbildung		30,00

§ 5

Zahlungsform

- (1) Die Mitglieder erteilen ein Lastschriftmandat. Andere Zahlungsweisen sind nur in Ausnahmefällen auf Antrag durch schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes möglich.
- (2) Alle Beitragszahlungen sind auf das nachstehend genannte Konto

des BTB Hessen zu leisten:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden

IBAN: DE27 5105 0015 0100 0772 05 BIC: NASSDE55XXX.

- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem BTB Hessen dadurch entstehenden Bankgebühren von dem Mitglied zu erstatten.

§ 6

Fälligkeit des Beitrags

Die Banklastschriften erfolgen grundsätzlich zum 1. Februar eines jeden Jahres. Sollte dieser Termin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Beitrag am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag eingezogen.

§ 7

Beitragsrückstand

- (1) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.
- (2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung auf der Grundlage einer vom Schatzmeister gelieferten Information festzustellen und dem Mitglied sowie dem Fachgruppenvorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

§ 8

Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Landesvorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht

besteht nicht.

§ 9

Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10

Haushaltsmittel für die Fachgruppen

Die Fachgruppen erhalten auf Basis einer zum 1.1. des Jahres aktualisierten Mitgliederliste die Haushaltsmittel vom BTB Hessen. Die Höhe wird vom Landesvorstand festgesetzt. Für das laufende Kalenderjahr erfolgt eine Auszahlung bis zum Ende des zweiten Quartals.

§ 11

Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrags betreffen, werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Landesvorstand.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 19. November 2014 beschlossen worden und tritt mit Wirkung vom 19. November 2014 in Kraft.